



KULTUR IM SCHLOSS HEILIGENBERG

VEREINS-SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „KULTUR IM SCHLOSS HEILIGENBERG“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den obigen Namen führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Seeheim-Jugenheim. Es gilt die Anschrift der / des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist unabhängig und nicht kommerziell.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Aktivitäten am historisch bedeutenden Ort des Schlosses Heiligenberg in Seeheim-Jugenheim. Diese sind: Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Theateraufführungen, Lesungen, Diskussionen, Zusammenarbeit mit Künstlern und Wissenschaftlern.
3. Er fördert kulturelle und wissenschaftliche Projekte.
4. Unter Verwendung von Mitgliedsbeträgen und Spenden werden vom Verein Gelder für die Durchführung von Veranstaltungen bereitgestellt wie Ausstellungen, Konzerte, Vorträge, Theateraufführungen, Lesungen, Diskussionen, Zusammenarbeit mit Künstlern, Wissenschaftlern u.a.

5. Der Verein unterstützt kulturelle Veranstaltungen anderer Träger im Schloß Heiligenberg.
6. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweckbindung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt – mit dem Tode des Mitglieds – durch Kündigung zum Ende des laufenden Kalenderjahres – durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: Dem ersten Vorsitzenden oder der ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin, dem Kassierer oder der Kassiererin, den Beisitzern oder den Beisitzerinnen. Mindestens 4 Personen.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassiererin. Der/die 1. Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein offiziell.
5. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zu der Versammlung hat unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. In der Ladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Teilnahme geladener Gäste entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliederversammlung sind
 - der Geschäftsbericht
 - die Jahresbilanz
 - der Bericht der Kassenprüferin(nen) / der Kassenprüfer
 - die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr bekannt zu geben.
3. Eine Beschlussfähigkeit besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.- Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Erteilung der Entlastung des Vorstandes hinsichtlich des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses
 - b. Neuwahl des Vorstands
 - c. Bestellung zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 8 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in der in § 7, Abs. 3 und 6 vorgesehenen Form.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die „Stiftung Heiligenberg“ zu überweisen, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Seeheim-Jugenheim, den 29.Februar 2012

Gerhard Jöckel, 1. Vorsitzender

Dieter Humbold, stellv. Vorsitzender